

DE

***Fall Nr. COMP/M.3073 -
NUON DEUTSCHLAND
/
STADTWERKE
LEIPZIG / STADTLICHT***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 14/03/2003

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 303M3073*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.03.2003

SG (2002) D/228970

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien
über den gesetzlichen Vertreter

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3073 - Nuon Deutschland / Stadtwerke Leipzig / Stadtlicht
Anmeldung vom 13/02/2003 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 46,
26/02/2003, Seite 6**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 13/02/2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Nuon Deutschland GmbH ("Nuon", Deutschland), das zur Gruppe Nuon N.V. (Niederlande) gehört, und Stadtwerke Leipzig GmbH ("Stadtwerke Leipzig", Deutschland), das von der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH ("LVV", Deutschland) und der RWE-Gruppe (Deutschland) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Stadtlicht GmbH ("Stadtlicht", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Nuon: Energie- und Wasserversorgung, Infrastrukturwirtschaft
 - Stadtwerke Leipzig: Öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme
 - LVV: Öffentliche Versorgung und Nahverkehr
 - RWE: Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Recycling
 - Stadtlicht: Öffentliche Beleuchtungsdienstleistungen für Gemeinden.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4(a) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission,
unterzeichnet,
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.